

Allgemeine Teilnahmebedingungen der „Ethel von Brixham“ für einen Segeltörn auf Traditionsseglern

Lieber Reisegast, die nachstehenden Bedingungen regeln das Verhältnis zwischen Ihnen - dem Reisenden - und dem Eigentümer des Schiffes.

1. Anmeldung für eine Segelreise

Mit Unterzeichnung der Reiseanmeldung durch beide Vertragsparteien kommt der Vertrag zustande. Die Schiffsreise ist damit für den Reisenden reserviert.

2. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich ausschließlich aus der Reiseanmeldung bzw. Buchungsbestätigung/ Rechnung und einem eventuellen Schiffsprospekt. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Zu Lasten des Mieters gehen auch folgende Kosten: Hafen-, Brücken-, Schleusengebühren bis max. € 70.- / Tag. Sowie andere lokale Steuern, wie z.B. Kurtaxe. Motorstunden werden wie in der jeweils aktuellen Preisliste angegeben abgerechnet. Das Schiff wird zu Beginn der Reise sauber und mit vollständigem Inventar geliefert. Am Ende der Mietperiode wird der Mieter das Schiff, so wie es ihm geliefert worden ist, zurückgeben. Das Schiff ist in einem guten Zustand und ist vollständig ausgerüstet und geeignet, um die Fahrtroute sicher zurückzulegen.

3. Bezahlung

Mit Vertragsunterzeichnung leistet der Reiseteilnehmer eine Anzahlung von 50% des vereinbarten Gesamtpreises innerhalb von 14 Tagen auf das angegebene Konto. Bei einer nicht fristgerechten Anzahlung behält sich der Eigner das Recht vor, eine andere Reise durchzuführen. Dadurch wird der Reisende nicht von seiner Vertragserfüllung befreit. Die zweite Hälfte des Reisepreises wird 4 Wochen vor Reisebeginn fällig. Genaueres regelt die Buchungsbestätigung / Rechnung.

4. Rücktritt durch den Reiseteilnehmer

Bei Annullierung der gebuchten Reise durch den Reiseteilnehmer werden folgende Prozentsätze des vereinbarten Reisepreises fällig: nach Buchung 15%, zwischen 6 und 2 Monaten: 50%. Bei Annullierung durch den Mieter weniger als 2 Monate vor Beginn der Mietperiode, ist der Mieter den gesamten Mietbetrag schuldig.

5. Fahrtausfall

Eine Haftung für das nicht Zustandekommen einer Reise oder eines Teils einer Reise infolge höherer Gewalt (z.B. Schäden am Schiff, kurzfristige Erkrankung des Skippers, etc.) bleibt ausgeschlossen. Der Eigner oder sein Vertreter werden versuchen eine Reise oder Teilreise auf einem anderen gleichwertigen Schiff anzudienen. Ist das nicht möglich, erhält der Reiseteilnehmer sein Geld voll oder anteilig zurück. Das gilt nicht, wenn das Schiff infolge von Sturm (7 Windstärken und mehr) nicht auslaufen kann. (siehe auch § 7)

6. Haftung

Der Schiffsführer und der Eigner haften nicht für den Verlust von persönlichen Gegenständen, bzw. für Leib oder Leben der Crew (alle Mitsegler), während der Dauer und im Zusammenhang mit dieser Übereinkunft, außer bei Schäden, die vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß alle Crewmitglieder auf eigene Gefahr an einer Segelreise teilnehmen. Der Eigentümer des Schiffes und die Mannschaft sind haftpflichtversichert, auch gegenüber den Mitfahrenden. Das Schiff ist vollkaskoversichert. Ein Versicherungsschutz durch die Seeberufsgenossenschaft besteht nicht. Der Mieter haftet für die Schäden, die durch sein, oder das Verschulden seiner Mitpassagiere am Schiff oder bei Dritten verursacht werden.

7. Besondere Bedingungen bei Segeltörns

Alle Mitsegler an Bord bilden eine Crew. Der Reiseanmelder hat mit dem Schiffseigner keinen Beförderungsvertrag abgeschlossen, sondern nimmt an einer sportlichen Veranstaltung teil. Er ist kein Passagier, sondern Mitglied der Besatzung. Mit der Einschiffung an Bord unterstellen sich alle Crewmitglieder den allgemein anerkannten Regeln und Bestimmungen des Seerechts und der Kommandogewalt der Schiffsführung. Der Törnverlauf wird gemeinsam, unter Berücksichtigung von Wind und Wetter festgelegt. Abweichungen davon führen grundsätzlich nicht zu einer Rückgewährung der Reisekosten. Wenn dringende Umstände dieses notwendig machen, behält sich der Schiffsführer das Recht vor, den Abfahrts- und/oder den Zielhafen zu ändern. Wenn Umstände herrschen, die das fahren unverantwortlich erscheinen lassen, wie z.B. dichter Nebel, harter Wind (Windstärke 7 und mehr) oder andere ungünstige Wetterverhältnisse, oder, wenn diese ungünstigen Wetterverhältnisse vorhergesagt werden, wird nicht ausgefahren. Treten diese Wetterverhältnisse während der Fahrt ein, wird das Schiff den nächsten Hafen anlaufen. Der Vermieter ist für Schäden, die aus diesen Umständen dem Mieter und seinen Mitpassagieren entstehen, nicht verantwortlich.